

Allgemeinverfügung
über die
Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag
in der Gemeinde Ganderkesee am 07. August 2022

Aufgrund von § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. Nr. 6/2007 S. 111) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird Folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG dürfen die Verkaufsstellen im Bereich des Ortskerns der Gemeinde Ganderkesee, gelegen Grüner Weg, Wittekindstraße, Rathausstraße, Bergedorfer Straße bis Lindenstraße, Im Knick, Ring und unmittelbar an den Ring angrenzende, am Sonntag, dem 07.08.2022, für die Dauer von fünf Stunden zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr
- anlässlich des an diesem Tage stattfindenden „Bierfestes“ geöffnet sein.

Begründung:

Am 07.06.2022 ist von der örtlichen Werbegemeinschaft GanterMarkt Ganderkesee e.V. als eine die überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen vertretende Personenvereinigung der zuvor genannte verkaufsoffene Sonntag als Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt worden. Veranstalter des „Bierfestes“ ist die Werbegemeinschaft GanterMarkt Ganderkesee e.V. Organisator ist SU-MA Prosound.

Gemäß § 5 NLöffVZG kann die Gemeinde Ganderkesee als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet oder einer sie vertretenen Personenvereinigung Verkaufsstellen über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen unter bestimmten Voraussetzungen geöffnet werden dürfen. Die Öffnung darf gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten.

Das öffentliche Anhörungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Der notwendige besondere Anlass, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt, (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG), liegt mit dem „Bierfest“ vor.

Die Veranstaltung mit Volksfestcharakter „Bierfest“ ist der prägende Anlass und die Sonntagsöffnung ergänzt diese lediglich.

Im Rahmen des erstmals stattfindenden „Bierfestes“ gibt es Darbietungen mit Live-Musik, die Präsentation örtlicher Vereine sowie Angebote besonders für Kinder (Karussell, Schminken, Hüpfburg, Ballwerfen) und Angebote von Speisen und Getränken u.a. von vier regionalen Brauereien. Die Veranstaltung dürfte daher auch überörtliche Besucher anlocken.

Der Veranstalter prognostiziert aufgrund der bisherigen Resonanz nachvollziehbar, dass über 2.000 Personen das „Bierfest“ besuchen, während nur ca. 1.000 Personen die Sonntagsöffnung in Anspruch nehmen sollen, weil sich das Hauptgeschehen auf den Marktplatz und die dortige Veranstaltung konzentriert. Vor dem Hintergrund der Nds. Corona-Verordnung und den damit möglicherweise einhergehenden Beschränkungen, deren Geltung und Inhalt sich nicht antizipieren lässt, sind weitere Prognosen unter deren Berücksichtigung nicht plausibel anstellbar. Als Veranstaltung unter freiem Himmel ist das „Bierfest“ zumindest derzeit vorstellbar.

Räumlich und zeitlich hat die Sonntagsöffnung Bezug zur prägenden Anlassveranstaltung, die in der Zeit von 12 bis 20 Uhr und auch nach der Ladenöffnungszeit stattfindet.

Die Öffnung der Verkaufsstellen von 12 bis 17 Uhr findet im die Veranstaltung umgebenden Ortskern, insbesondere an nahen Zuwegungen zu Parkmöglichkeiten statt und erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des NLöffVZG außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten während der Veranstaltung mit zulässiger Öffnungsdauer.

Das Fest bietet sich als Aktivität für die ganze Familie an. Insbesondere die Veranstaltungen auf dem Marktplatz sind Attraktionen auch für Kinder. Deshalb ist die Veranstaltung an einem Sonntag durchzuführen. Ansonsten wären Familienmitglieder mitunter unter der Woche verhindert. Nur an einem Sonntag wird die Veranstaltung besonders deutlich in der Region wahrgenommen und deren Charakter unterstrichen.

Inkrafttreten:

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 i.d.F. vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) i.V.m. § 41 Abs. 4 NVwVfG bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt.

Die Originalverfügung kann bei der Gemeinde Ganderkesee, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Recht, Mühlenstr. 2, 27777 Ganderkesee, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Ahrens, Telefon 04222 / 44-301.

Widerrufsvorbehalt:

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger / die Klägerin, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten, und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann

- schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg) oder

- in elektronischer Form nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S 335), über das elektronische Gerichtspostfach erhoben werden.

Hinweise:

1. Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.
2. Die Regelungen der Nds. Corona-Verordnung in der am 07.08.2022 geltenden Fassung sind zu jedem Zeitpunkt der prägenden Veranstaltung „Bierfest“ und der anlassbezogenen Sonntagsöffnung einzuhalten.

Ganderkesee, den 29.06.2022

gez.

Ralf Wessel

Bürgermeister